



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

5. August 2022

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 28. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 28. Juli 2022 Stellung nehmen können.

Wir begrüßen sehr die vorgenommenen Änderungen, insbesondere zu:

- Dem § 43 EStG und der Klarstellung bei der Anwendung des **Bankenprivilegs** auch bei Wertpapierinstituten im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes (siehe Artikel 1 Nummer 5),
- Der weitgehenden Abschaffung der **Registerfälle** für die Zukunft und rückwirkende Abschaffung der Registerfälle für Drittlizenzen (mit Ausnahme des § 10 Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG)) (siehe Artikel 1 Nummer 11),
- Dem § 10 Steueroasen-Abwehrgesetz zu den **Finanzierungsbeziehungen** und insbesondere zu den Inhaberschuldverschreibungen, nach der als globalverwahrte Inhaberschuldverschreibungen und mit diesen vergleichbare Schuldtitel, die an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind, nicht als Finanzierungsbeziehungen gelten (siehe Artikel 17 Nummer 1), und
- Dem § 4 Nummer 12a Steuerberatungsgesetz (StBerG) zu der Befugnis zu beschränkter **Hilfeleistung in Steuersachen** hinsichtlich den Kreditinstituten in Nummer 12a (siehe Artikel 25 Nummer 2).

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Gleichwohl gestatten Sie uns den Hinweis, dass die Frist für ein derart umfangreiches Kompendium an steuerrechtlichen Änderungsvorschriften zu kurz ist und wir bitten Sie daher in Zukunft wieder längere Fristen vorzusehen.

Wir haben in der gebotenen Kürze die folgenden Anmerkungen:

1. Zu Artikel 5 Nummer 3 – Änderung des § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG

Im Entwurf ist für Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2024 zufließen und für die auf Bankebene kein Steuereinbehalt möglich ist, eine „unverzügliche“ elektronische Meldeverpflichtung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung vorgesehen:

*„Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt **unverzüglich** nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung anzuzeigen und neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:*

- 1. das Datum der Gutschrift des Kapitalertrags,*
- 2. die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der Wertpapiergattung sowie die dem Kapitalertrag zugrundeliegende Stückzahl der Wertpapiere, ansonsten die Bezeichnung des betroffenen Kapitalertrags,*
- 3. die Höhe des Kapitalertrags, für den der Steuereinbehalt fehlgeschlagen ist.*

Das Wohnsitz-Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nach § 32d Absatz 3 EStG in der Veranlagung nachzufordern.“

Nach § 93c Absatz 1 AO hat die Meldung allerdings „bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres“ zu erfolgen:

„(1) Sind steuerliche Daten eines Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten (mitteilungspflichtige Stelle) an Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln, so gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Steuergesetzen Folgendes:

- 1. Die mitteilungspflichtige Stelle muss die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum **letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle übermitteln; bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt.“*

Fraglich ist, ob mit der nun vorgeschlagenen Änderung von Seiten des Gesetzgebers tatsächlich eine unverzügliche elektronische Übermittlung direkt nach Abrechnung des fehlgeschlagenen Steuereinhalts gewünscht ist **oder** weiterhin die in § 93c AO genannte und bewährte Frist anzuwenden ist.

In der Praxis könnte dies weitgehende Auswirkungen auf den Umfang der abzugebenden Meldungen haben. Beispielsweise kommt es aufgrund unterjähriger Dispositionen in der Vermögensverwaltung, kurzzeitigen Verfügungen oder Verschiebungen zwischen (Unter-)Konten insbesondere bei größeren unbaren Kapitalmaßnahmen häufig vor, dass der Steuereinbehalt zum Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme aufgrund fehlender Liquidität nicht möglich ist. Mangels fest vereinbarter Kontokorrentlinien ist auch eine Sollbuchung nicht möglich. Der betroffene Kunde wird auf dem Abrechnungsbeleg auf die Notwendigkeit einer Finanzamtsmeldung hingewiesen und um nachträgliche Liquiditätsbereitstellung gebeten.

In der Regel stehen auf dem betreffenden Abrechnungskonto bereits wenige Tage nach Abrechnung des Events auch wieder ausreichend Liquidität zur Verfügung.

Aus diesem Grund wurde in den Mitgliedsinstituten eine automatisierte „Credit Check“-Funktionalität geschaffen, welches bis zur tatsächlichen Abgabe der Finanzamtsmeldung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG jeweils zum Tagesabschluss prüft, ob die fälligen Steuerbeträge aufgrund nun ausreichender Liquidität nachbelastet werden können. Ist dies der Fall, erfolgt mittels einer steuerlichen Verrechnungsbuchung ein nachträglicher Steuereinbehalt. Daraufhin wird die vorbereitete Finanzamtsmeldung im System storniert und der Kunde über die Nachbelastung mittels Kundenbeleg informiert. Ein Kunde kann auch einen Steuereinbehalt in die geduldete Überziehungsbereich eines Kontos autorisieren. Durch die „Credit Check“-Funktionalität und aktive Kundenansprache können in der Praxis in Mitgliedsinstituten bis zu 99 % aller Finanzamtsmeldungen gem. § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG vermieden werden, da ein nachträglicher erfolgreicher Steuereinbehalt auf Bankebene erfolgt. Hierdurch reduziert sich auch der Arbeitsaufwand bei den jeweiligen Betriebsstättenfinanzämtern der Kunden erheblich.

Wenn mit der nun geplanten gesetzlichen Neuregelung ab 2024 eine „unverzögliche“ Meldung, direkt nach Abrechnung des Events, gewünscht ist, würde dies den Aufwand für sämtliche beteiligten Stellen (Bank, Kunde und insbesondere Finanzamt) massiv erhöhen. Bei Anwendung der bewährten Frist in § 93c AO könnten aufgrund nachträglich bereitgestellter Liquidität auf Bankebene weiterhin eine Vielzahl der Finanzamtsmeldungen vermieden werden. Die ab dem 1. Januar 2024 aufgrund des dann sehr wahrscheinlich wieder positiven Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank abzurechnenden Vorabpauschalen werden die Fallzahlen der potentiellen Meldungen darüber hinaus noch zusehends erhöhen.

Wir bitten Sie daher klarzustellen, dass für die neue Finanzamtsmeldung gem. § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG zukünftig weiterhin die Frist „bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres“ gem. § 93c AO anzuwenden ist.

VORSCHLAG: § 44 Absatz 1 Satz 10 EStG des Artikel 5 des Jahressteuergesetzes 2022 sollte wie folgt geändert werden:

„Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung anzuzeigen und neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln: (...)“

2. Zu Artikel 5 Nummer 3 – § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG

Die nun nach § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG-E vorgesehenen Meldepflichten spiegeln sich bereits jetzt in Rn. 251d des Schreibens zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer vom 19. Mai 2022 wieder. Dort lautet es:

„251d Ist eine Meldung nach § 44 Absatz 1 Satz 10 EStG an das Betriebsstättenfinanzamt zu fertigen, hat diese folgende Angaben zu enthalten:

- die Identifikationsnummer, den Namen und die Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge,*
- das Datum des **fehlgeschlagenen Steuereinbehalts**,*
- das betroffene Wertpapier mit Name, ISIN und Anzahl, soweit vorhanden, ansonsten die Bezeichnung des betroffenen Kapitalertrags,*
- die Höhe des Kapitalertrags, für den der Steuereinbehalt fehlgeschlagen ist.“*

Nach unserem Dafürhalten sind die geforderten Angaben allerdings **nicht deckungsgleich** und wir bitten somit, zur Vermeidung von unnötigen Diskussionen bei der Umsetzung des JStG, um eine Vereinheitlichung. Auf Wunsch stellen wir Ihnen auch gerne die unterschiedlichen Meldeinhalte im Detail zur Verfügung.

Aus unserer Sicht gibt es zwischen den Meldeinhalten laut o. g. BMF-Schreiben und dem nun vorliegenden Gesetzesvorschlag eine Abweichung: Im BMF-Schreiben wird auf das „Datum des fehlgeschlagenen Steuereinbehalts“ abgestellt, hingegen stellt der neue § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG-E in Nummer 1 auf das „Datum der Gutschrift des Kapitalertrags“ ab. Aus unserer Sicht wäre es daher sehr begrüßenswert, wenn auch im BMF-Schreiben einheitlich auf das Datum der Gutschrift des Kapitalertrags abgestellt würde.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei dem avisierten Umsetzungsdatum, 31. Dezember 2023, um eine zu knappe Umsetzungsfrist handelt. Die Umsetzungsfrist ist vor allem dann zu knapp, wenn man davon ausgeht, dass die Verabschiedung des JStG typischerweise gegen Ende des Jahres 2022 erfolgt.

Artikel 5 Nummer 3 sollte daher erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Wird jedoch an der erstmaligen Anwendung 1. Januar 2024 festgehalten, sollte zumindest alternativ im Rahmen einer Nichtbeanstandungsregelung das bisherige Verfahren bis mindestens zum 30. Juni 2024 fortgeführt werden dürfen.

VORSCHLÄGE:

- 1. Zur Vereinheitlichung der Meldeinhalte gem. § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG-E und Rn. 251d des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 19. Mai 2022 sollte zeitnah dieses BMF-Schreiben entsprechend angepasst werden.**
- 2. Artikel 5 Nummer 3 sollte zum 1. Januar 2025 in Kraft treten (und somit in Artikel 29 Absatz 8 des Jahressteuergesetzes aufgenommen werden). Alternativ bitten wir um eine Nichtbeanstandungsregelung bis mindestens 30. Juni 2024, so dass es nicht beanstandet wird, wenn die Meldung bis zum 30. Juni 2024 nach dem bisherigen Verfahren erfolgt.**



Wir bedanken uns bereits im Voraus sehr für eine Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für Ihre Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb